

Titel der Drucksache:

Landeserstattungen für Umsetzung SGB IX

Drucksache

1532/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Durch Landesrecht sind die Thüringer Kommunen, so auch die Stadt Erfurt, für die Umsetzung des SGB IX zuständig. Die dabei entstehenden Aufwendungen erstattet das Land. Ob diese Kostenerstattung des Landes den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben entspricht, ist strittig. Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat am 19. August 2021 (AZ: LVerfG 2/19, LVerfG 3/19, und LVerfG 1/20) entschieden, dass die dortigen Kostenerstattungen des Landes an die Kommunen verfassungswidrig, also nicht ausreichend ausgestaltet sind. Bis Ende 2022 muss das Land eine verfassungskonforme Kostenerstattung sichern.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfragen zur Beantwortung innerhalb von 14 Tagen:

1. In welcher Höhe hatte Erfurt 2020 Ausgaben zur Umsetzung des SGB IX und wie hoch war die entsprechende Kostenerstattung des Landes?
2. Wie wird die Höhe der Kostenerstattung des Landes durch den Oberbürgermeister bewertet?
3. Welche Veränderungen in der betreffenden Kostenerstattung des Landes an die Stadt Erfurt sind aus Sicht des Oberbürgermeisters (auch mit Blick auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern) geboten und sollen diese Veränderungen nach Auffassungen des Oberbürgermeisters eventuell auch durch ein Klageverfahren durch- und umgesetzt werden?

Anlagenverzeichnis

07.09.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
